



BAWO

*Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe*

**GRUNDSATZPROGRAMM DER
WOHNUNGSLOSENHILFE
IN ÖSTERREICH**

INNSBRUCK, April 1998

WOHNUNGSLOSENHILFE

IST HILFE

ZUM BLEIBEN

Medieninhaber und Hersteller:
BAWO - Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe, Wien
© 1998 by BAWO
Verlags- und Herstellungsort Wien
Eigenvervielfältigung
Printed in Austria

INHALT:

	Seite
Vorwort	7
1. Historischer Rückblick	8
1.1. Entwicklung der Wohnungslosenhilfe	8
1.2. Erste Vernetzungsansätze	8
1.3. Wohnpolitische Rahmenbedingungen	9
1.4. Situation 1997/98	10
2. Begriffserklärung	11
2.1. Wohnen	11
Wohn- und Wohnumfeldqualität	
- Wohnfläche	
- Wohninfrastruktur	
- Gesundheitliche und psychologische Kriterien	
- Rechtssicherheit	
2.2. Wohnungsnot	13
2.3. Wohnungslosigkeit	14
Zum Begriff	
- Der unpräzise Begriff „Obdachlos“	
Formen der Wohnungslosigkeit	
- akute Wohnungslosigkeit	
- bevorstehende Wohnungslosigkeit	
- potentielle Wohnungslosigkeit	
2.4. Wohnungslosenhilfe	16
Sozialpolitische Rahmenbedingungen	
- Prävention	
- Akuthilfe	
- weiterführende und nachgehende Hilfestellung	
3. Ziele, Aufgaben und Rahmenbedingungen der Wohnungslosenhilfe	18
3.1. Sozialverträgliche Wohnkosten	18
3.2. Gesamthilfepläne für Wohnungslose	19

4. Standards in der Wohnungslosenhilfe	Seite 20
4.1. Gesetzlicher Handlungsbedarf	20
Rechtsstellung der Wohnungslosenhilfeeinrichtungen	
Delogierungsprävention	
Interessensvertretung	
4.2. Inhaltliche Standards	23
Ambulante Beratung und Betreuung	
Betreute Unterkünfte	
Hilfe zur Arbeit	
Arbeitsprojekte	
4.3. Personelle Mindeststandards	25
Ambulante Beratungs- und Betreuungsstellen	
Betreutes Wohnen in Wohngruppen, Notschlafstellen	
Betreute Übergangs- und Folgewohnungen	
4.4. Räumliche Mindeststandards	26
Ambulante Beratungs- und Betreuungsstellen	
Betreutes Wohnen in Wohngruppen, Notschlafstellen	
Betreute Übergangs- und Folgewohnungen	
4.5. Finanzielle Mindeststandards	26
5. Schlußbemerkungen	27

VORWORT

Wohnungslosigkeit ist ein gesellschaftliches Problem, das immer mehr Menschen betrifft. Seitdem Wohnungsnot nicht nur einkommensschwache Gesellschaftsschichten, sondern auch sozial und finanziell besser gestellte BürgerInnen in zunehmendem Ausmaß von Verteuerung und Verknappung des Wohnraums betroffen sind, findet dieses Thema vermehrt Beachtung in der öffentlichen Diskussion und in den Medien.

Die Verschärfung der Wohnungsnot und das dadurch bedingte Ansteigen der Wohnungslosigkeit haben nicht zuletzt dazu geführt, daß sowohl von öffentlicher als auch von privater Seite Versuche unternommen wurden, dieses Problem in den Griff zu bekommen. Mit diesen Versuchen gingen in weiterer Folge der Ausbau der bestehenden Hilfseinrichtungen sowie die Schaffung zielgruppenspezifischer Unterstützungsangebote einher.

Während der Ausbau der Hilfsangebote bundesweit vorangetrieben wurde, blieb die Vernetzung und überregionale Zusammenarbeit der Wohnungslosenhilfeeinrichtungen lange Zeit auf private oder fallbezogene Arbeitskontakte beschränkt. Im Jahr 1989 hat sich aus einem österreichweiten Treffen von im Wohnungslosensbereich tätigen Sozialeinrichtungen ein Proponentenkomité zur Konstituierung der

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe - (BAWO)

gebildet, welches die Gründung dieses österreichischen Dachverbandes der Wohnungsloseneinrichtungen am 20. Juni 1991 zur Folge hatte. Es wurden Inhalte, Standards und Strukturen der gegründeten Arbeitsgemeinschaft diskutiert und ein **Grundsatzprogramm** formuliert, das vom September 1996 bis März 1998 überarbeitet wurde.

Der vorliegende Text wurde von der BAWO - Generalversammlung am 22. 4. 1998 in Innsbruck als Grundsatzprogramm angenommen.

1. HISTORISCHER RÜCKBLICK

1.1. Entwicklung der Wohnungslosenhilfe (WLH)

War die kriegs- und flüchtlingsbedingte Wohnungsnot der Nachkriegsjahre noch ein nationales Anliegen und Anlaß für ein bundesweites Wohnbauprogramm, so hat sich in den Jahren der Prosperität der freie Wohnungsmarkt als lukratives Marktsegment etabliert. Während sich gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften vermehrt dem Bau von Eigentumswohnungen zuwandten, wurde die Wohnungsnot wieder zu einem Armuts- und Randgruppenproblem, das sich jedoch gleichzeitig der Aufmerksamkeit traditioneller Wohlfahrtseinrichtungen entzog. Mit Ausnahme weniger caritativer Ansätze - z. B.: Heilsarmee, Caritas etc. - wurde Wohnungslosigkeit öffentlich ignoriert.

In den 70er Jahren fand dieses soziale Problem zunächst lediglich ordnungspolitisches Interesse, zumal im Zuge der Strafrechtsreform 1975 der vormalige Vagabundageparagraph außer Kraft gesetzt worden war. Abgehaltene Sicherheitsenqueten führten 1978 zur Einführung von Strafbestimmungen in die Polizeistrafgesetze von Salzburg und Tirol sowie in das Stadtrecht von Klagenfurt. Extreme Armut wurde damit wieder zum Straftatbestand erhoben, wonach in einem außergerichtlichen Verwaltungsstrafverfahren ein „Polizeirichter“ eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen verhängen konnte.

Parallel zu diesem ordnungspolitischen Lösungsansatz entstanden seit Ende der 70er Jahre auf kommunaler Ebene sozialarbeiterische Initiativen, die zum Teil mit nur geringer kommunal- und landespolitischer Absicherung Beratungs-, Wohn- und Arbeitsprojekte für Wohnungslose aufbauten. Aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen (insbesondere der länderspezifischen sozialhilfegesetzlichen Grundlagen) entstanden WLH-Einrichtungen, die sich unter mehreren Gesichtspunkten deutlich voneinander unterscheiden.

1.2. Erste Vernetzungsansätze

Seit 1983 unternommene Versuche einer bundesweiten Vernetzung von WLH - Einrichtungen scheiterten vorerst daran, daß die gegenseitige Abstimmung der Standards in der Projektabsicherung einerseits und in den spezifischen Angeboten der Unterbringung und Beschäftigung von Wohnungslosen andererseits von einer nahezu chaotischen Anspruchsüberfrachtung und unzureichendem Realisierungswillen überlagert und dadurch erstickt wurden.

Erst mit Einrichtung der BAWO konnte die bundesweite Vernetzung der WLH-Einrichtungen konsequent betrieben werden. Ziel der BAWO war es, die nationale Kooperation durch Bildung von regionalen Vernetzungsgremien abzusichern. Nach und nach entstanden mehrere lokale bzw. regionale Gremien: Arbeitskreis Wohnen für Innsbruck und Tirol, Arbeitskreis Wohnen in Kärnten, Forum Wohnungslosenhilfe in Salzburg, BAWO-Knoten Wien, Vernetzung der

Wohnungslosenhilfe in Oberösterreich, Verein Betreutes Wohnen in Niederösterreich, Arbeitskreis Wohnen in Vorarlberg.

Weiters werden von der BAWO jährliche Fortbildungstagungen für WLH-MitarbeiterInnen aus ganz Österreich abgehalten. Dabei wird die Möglichkeit geboten, neben der fachlichen Qualifizierung auch auf der Ebene der PraktikerInnen den Vernetzungsgedanken, die Abstimmung der Arbeitsansätze etc. zu verankern und praktisch mit Leben zu füllen.

Die unterschiedliche Ausgangslage durch länderspezifische Sozialhilfegesetze und -praxis sowie durch die disparaten Finanzierungs- und Organisationsansätze im Bereich der Wohnungslosenhilfe hat in den 80er Jahren dazu geführt, daß sich die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in den einzelnen Städten und Ländern sowohl im Ansatz als auch in der Zielsetzung auseinanderentwickelt haben. Besonders deutlich zeigt dies ein Vergleich zwischen Wien und Salzburg: Während in Salzburg-Stadt überwiegend durch private Initiativen ein Konzept der Dezentralisierung in kleinen ambulant betreuten Wohngruppen, ganzheitlicher Sozialberatung und Vermittlung in entsprechende Nachfolgewohnungen angestrebt wurde, trat in Wien vorwiegend die Kommune als Träger von Großheimen auf. Von sozialarbeiterischer Seite wurde zur inhaltlichen Reform der Wiener Situation ein Konzept der stufenweisen Reintegration entwickelt und seit 1987 u.a. im Rahmen der ARGE Wohnplätze für Bürger in Not schrittweise umgesetzt.

Aufgrund des wachsenden Wohnungslosigkeit-Problems ergaben sich in letzter Zeit Ansätze für eine teilweise Vernetzung öffentlicher und privater Träger auf kommunaler und regionaler Ebene. Diese Zusammenarbeit gilt es verstärkt zu unterstützen, um der Tendenz entgegenzuwirken, daß die Verantwortung für die Problembewältigung überwiegend privaten Einrichtungen zugeschoben wird.

Um hier eine effiziente Alternative entwickeln zu können, ist es notwendig, gemeinsame Strategien und Modelle zur Lösung der Wohnungslosenproblematik zu entwickeln und bei der Umsetzung dieser Vorstellungen bundesweit koordiniert vorzugehen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe kann und soll dazu die Basis bilden.

1.3. Wohnpolitische Rahmenbedingungen

Die wohnpolitischen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten Jahren für die Aufgaben der Wohnungslosenhilfe verschlechtert. 1989 wurden die Kompetenzen der Wohnbauförderung an die Länder abgetreten und eine Verländerung des Mietrechtes eingeleitet. Eine damit einhergehende Deregulierung von Mietzinsobergrenzen und Kündigungsschutz hat zu schlimmen Auswirkungen insbesondere auf die Wohnversorgung von sozial- und einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen geführt und begünstigt damit eine weitere Verschärfung des Problems der Wohnungslosigkeit. Insbesondere die Aufhebung der Mietzinsobergrenzen und die darauf

einsetzende Sanierungswelle hat dazu geführt, daß preisgünstiger Wohnraum - vor allem in den Städten - außerordentlich knapp geworden ist. Dabei ist zu beobachten, daß gerade die einkommensschwachen Haushalte (Arbeitslose, SozialhilfeempfängerInnen, MindestrentnerInnen) zunehmend auf den überbelegten Wohnungsmarkt angewiesen und damit von Sozialbezügen abhängig werden.

Parallel zur beschriebenen Ausdehnung föderaler Kompetenzen wurden in den letzten Jahren die finanziellen Spielräume von Ländern und Kommunen durch sinkende Einnahmen einerseits (Steuerreform und Reduzierung von Bundesmitteln für die Wohnbauförderung) und steigende Anforderungen andererseits wesentlich verringert.

Leider ist zu beobachten, daß die öffentliche Hand sich unter diesem Finanzierungsdruck zum Teil ihrer Verantwortung zu entziehen versucht. Die Verlagerung finanzieller Belastungen und sozialer Risiken nach unten führt zu einer Individualisierung der Armut.

Einkommens- und Wohnkostenentwicklung haben sich zuletzt weitgehend entkoppelt. Insbesondere wurde die überproportionale Steigerung der (aus allen Förderungen ausgeschlossenen) Wohnnebenkosten zum massiven Problem für viele Familien und Privathaushalte.

Zu einer zusätzlichen Verschärfung hat auch die letzte Novellierung des Meldegesetzes 1995 geführt. Wohnungslosen Personen ist es seither in einigen österreichischen Bundesländern nur mehr sehr schwer bis unmöglich, sich z.B. bei Bekannten oder in einer ambulanten WLH-Einrichtung polizeilich anzumelden. Da die Meldeadresse vielfach eine Voraussetzung für den Bezug sozialer Transferleistungen darstellt, in jedem Fall aber demokratische Rechte an den Nachweis eines Wohnsitzes gebunden sind, kommt es damit zu gravierenden Nachteilen für die betroffenen Personen.

1.4. Situation 1997/98

Die Datenlage über den Problemumfang von Wohnungslosigkeit in Österreich war bis zum Jahr 1997 völlig ungenügend. Bis Anfang 1998 konnten folgende Quellen herangezogen werden:

ÖKSA-Studie (gesammelte ExpertInnen-schätzung) aus dem Jahr 1987;

BMAS-Studie 'Von Ausgrenzung bedroht' (basierend auf einem Mikrozensus über Haushaltseinkommen und -ausgaben in Österreich) aus dem Jahr 1993;

Wien-Studie 'Obdachlosigkeit in Wien' (Betroffenenbefragung und ExpertInneninterviews) aus dem Jahr 1993.

Danach ergaben sich folgende (grob geschätzte) Richtwerte :

10% der Bevölkerung leben in Armutsbedingungen;

1% ist unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht bzw. betroffen

0,35% leben in Notunterkünften bzw. überhaupt 'auf der Straße'.

Dieser großen Anzahl von Hilfesuchenden und mehr/minder akut Wohnungslosen stehen mehr als 7000 vorübergehende Übernachtungsmöglichkeiten in Obdachlosenasylen, schlechtausgestatteten Pensionszimmern und in einem steigenden, insgesamt aber immer noch ungenügenden Ausmaß in betreuten dezentralen Wohnplätzen zur Verfügung.

Angesichts dieser Situation haben wir die Verpflichtung, die Öffentlichkeit auf die Wohnungsnot und den Wohnbedarf sozial- und einkommensschwacher BürgerInnen in Wohnungen mit unzumutbarer Wohnqualität sowie der wohnungslosen BürgerInnen in Notunterkünften, Obdachlosenasylen und auf der Straße aufmerksam zu machen.

Gemäß diesem Selbstverständnis beteiligt sich die BAWO aktiv am österreichischen Netzwerk gegen Armut und Ausgrenzung, das in der Abhaltung von jährlichen Armutskonferenzen zur Entwicklung von geeigneten Anti-Armut-Maßnahmen und einer sozialverträglichen Politik beitragen will. Die BAWO versteht sich als kontinuierlicher **„Arbeitskreis Wohnen“** innerhalb dieses Netzwerks.

Wohnen ist ein Grundbedürfnis. Dieses nicht zu befriedigen,
bedeutet den Ausschluß aus dem gesellschaftlichen Leben.

2. BEGRIFFSERKLÄRUNG

2.1. Wohnen

Wohnen stellt im Leben eines jeden Menschen ein zentrales Grundbedürfnis dar. Dementsprechend wurde in der UN - Deklaration der Menschenrechte (1948) in Artikel 25 das Recht auf eine Wohnung in den Grundrechtskatalog aufgenommen. Obwohl Österreich zu den reichsten Ländern dieser Welt zu zählen ist, kann für viele Menschen in diesem Land dieser existenzielle Bedarf einer Minimalwohnraumversorgung nicht ausreichend gedeckt werden.

Ausreichende Wohnversorgung bedeutet für den Menschen eine wichtige Voraussetzung sowohl für die Erhaltung der psychischen und physischen Gesundheit als auch für die Teilnahme am öffentlichen Leben durch Arbeit, soziale Kontakte, kulturelle Teilhabe etc.

Aufgrund dieser Bedeutung des Wohnens zur Ermöglichung einer menschengerechten Existenz innerhalb der Gesellschaft können sich weder Wohnpolitik noch Wohnungslosenhilfe darauf beschränken, die Wohnungslosen mit Unterkunftsmöglichkeiten zu versorgen. Vielmehr muß es das erklärte Ziel sein, allen ein Wohnen im Sinne dieses Begriffsverständnisses zu ermöglichen.

Gleichzeitig ergeben sich aus diesem Verständnis des Begriffs „Wohnen“ Mindeststandards, an denen sowohl die Arbeit innerhalb der Wohnungslosenhilfe als auch die Wohnpolitik an sich zu messen sind. Unter diesen Standards versteht die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe folgende Punkte:

Wohn- und Wohnumfeldqualität

Wohnfläche

Als Maß für eine angemessene Ausstattung einer Wohnung verwenden wir die Kriterien des sozialen Wohnbaus. Danach gilt als Orientierungswert für Wohnqualität eine

Wohnfläche von	50 m ² pro Person
	65 m ² für 2 Personen
	80 m ² für 3 Personen etc .

und eine entsprechende Raumausstattung, bestehend aus getrennten Wohn-, Schlafräumen, Küche, Bad und WC. Auf bedarfsadäquate Grundrisse ist zu achten.

Wohninfrastruktur

Als wesentlich für Wohnqualität wird weiters eine entsprechende Wohninfrastruktur nach folgenden Grundsätzen erachtet:

- Soziale Durchmischung;
- Anschluß an den öffentlichen Nahverkehr;
- Ausreichende Gesundheitsversorgung im Umfeld;
- Schulen und Bildungsstätten sowie
- Einkaufsmöglichkeiten in der Umgebung;
- Naherholungs- und Freizeitangebote.

Gesundheitliche und psychologische Kriterien

- Keine gesundheitsgefährdende Bausubstanz (Mauernfeuchte);
- Kein Überbelag;
- Ausreichende Lichtverhältnisse;
- Geringe Lärmbelästigung;
- Keine gesundheitsgefährdenden Umwelteinflüsse;
- Mieterschutz und
- Mietermitbestimmung auch bzgl. Wohnumfeldgestaltung.

Rechtssicherheit

- Rechtliche Absicherung durch Verbot von Untervermietung von Wohnraum und Umwandlung sämtlicher Wohnmietverträge in unbefristete Hauptmietverträge;
- Rechtsanspruch auf einkommensbezogene Wohnkostenbeihilfe (unter Einbeziehung der Betriebskosten);
- Bundesweit einheitliches Beihilfensystem für alle geförderten und nicht geförderten Wohnungen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
- Beachtung der Bedarfsgerechtigkeit, der Höhe des tatsächlichen Haushaltseinkommens (unabhängig von der Einkommensart und unter Berücksichtigung etwaiger Lohnexekutionen), der notwendigen Wohnungsgröße gemäß der Personenzahl im Haushalt sowie des tatsächlich anfallenden Wohnungsaufwandes (Mietzins, Annuitäten, Betriebskosten, Steuern).
- Rechtsanspruch auf Begründung einer Meldeadresse, die eine Ausübung der bürgerlichen Rechte (Wahlrecht etc.) gewährleistet
- Zugang zu sozialstaatlichen Transferleistungen, aber auch Vermeidung von Untersuchungshaft bzw. bedingte Entlassung
- Subsidäre Fortzahlung des tatsächlichen Wohnaufwandes bei Antritt von kurz- bis mittelfristigen Kranken- oder Kuraufenthalten, bei Therapie oder Haft.

2.2. Wohnungsnot

Unter Wohnungsnot verstehen wir:

- Überbelag von Wohnungen;
- Zwangsnomadisierung durch befristete Mietverträge und unzureichende Rechtssicherheit;
- Gesundheitsschädlichkeit (wie Feuchtigkeit),
- Überhöhte Wohnkosten in Relation zum Haushaltseinkommen (über 30 Prozent)
- Unzureichende Infrastruktur im Wohnumfeld (Verslumung);
- Zwangsseßhaftigkeit in unzureichenden Wohnverhältnissen, weil keine adäquate und leistbare Wohnung vermittelt werden kann.

2.3. Wohnungslosigkeit

Zum Begriff:

Ausgehend von der vorhergehenden Definition der Wohnstandards kann nun als Ausdruck des „Nicht-Wohnens“ der Begriff der „Wohnungslosigkeit“ bestimmt werden. Die BAWO verwendet die Bezeichnungen „Wohnungslosigkeit“ und „Wohnungslose“, um die Stigmatisierung durch die althergebrachten Termini wie „Sandler“, „Nichtseßhafte“, „Penner“, „Berber“, „Treber“, „Stadt-“ und „Landstreicher“ zu vermeiden und das dahintersteckende gesellschaftliche Problem schon rein begrifflich auf den Punkt zu bringen. Darüber hinaus kann damit Vorurteilen („sind alles Alkoholiker und Arbeitscheue“) und pseudowissenschaftlichen Theorien (Poriomanie = Wandertrieb) ein Gegenpol entgegengesetzt werden. Aus den Begriffen „Wohnungslosigkeit“ und „Wohnungslose“ ist lediglich eine sozioökonomische Notsituation ableitbar, wodurch der weitverbreiteten Tendenz entgegengewirkt wird, das Problem der Wohnungslosigkeit zu individualisieren oder gar als Persönlichkeitsstörung darzustellen.

Der unpräzise Begriff „Obdachlos“

Eine spezielle Erklärung erscheint zum Begriff „Obdachlose“ notwendig. Der Begriff der Obdachlosigkeit ist im österreichischen Sprachgebrauch weitverbreitet. Was die konkrete Art der Übernachtungsform der als obdachlos bezeichneten Person betrifft, sind dabei allerdings oft sehr unterschiedliche Lebenssituationen gemeint.

Einmal ist damit jene Personengruppe gemeint, die tatsächlich im Freien übernachtet unter Ausschluß all jener, die die Nacht in einem (beheizbaren) Raum verbringen. Diese Begriffszuordnung findet sich häufig in der Szene der Betroffenen.

Weit verbreitet ist es, all jene als obdachlos zu bezeichnen, denen für die Nacht kein eigenes Bett zur Verfügung steht, wobei in den seltensten Fällen reflektiert wird, wie oft dies in „normalen“ Wohnungen vorkommt.

Vertreter von herkömmlichen, oft sehr großen Unterbringungseinrichtungen in Österreich bezeichnen ihre gesamte Klientel als obdachlos, obwohl in diesen Häusern Menschen zum Teil über Jahrzehnte „wohnen“, d. h. ohne Unterbrechung jede Nacht verbringen und diesen Platz (oder Raum) auch nicht verlieren werden.

Verwendet wird die Bezeichnung „obdachlos“ aber auch für alle Personen, die keine „eigene“ Wohnung besitzen, obwohl sie in Wohnungen leben (Übergangswohnungen und/oder Betreutes Wohnen). Diese Verwendung des Begriffes „Obdachlosigkeit“ deckt sich mit dem unten erläuterten Begriff der „akuten Wohnungslosigkeit“ und ist die einzige Lebenssituation, die vom „normalen“ Wohnen klar unterscheidbar ist. Daher können verlässliche Zahlenangaben oder Zahlenvergleiche nur unter diesem Begriff vorgenommen werden.

Ungeachtet dessen kann die derzeit völlig undifferenziert verwendete Form des Begriffs „Obdachlos“ wegen seiner weiten Verbreitung nicht völlig negiert werden.

Diese Problematik findet sich in derselben oder einer sehr ähnlichen Form in allen anderen europäischen Ländern (z. B. homeless - roofless in Großbritannien).

Als Mitglied der europäischen Dachorganisation der Wohnungsloseneinrichtung FEANTSA ist die BAWO bemüht, zu einer diesbezüglichen einheitlichen Begrifflichkeit zu kommen.

Wir empfehlen die Verwendung des Begriffs Wohnungslosigkeit.

Formen der Wohnungslosigkeit

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe unterscheidet folgende Formen von Wohnungslosigkeit:

Akute Wohnungslosigkeit

Akut wohnungslos sind Menschen,

- die auf der Straße, in Abbruchhäusern, in U-Bahnschächten, Eisenbahnwaggons etc. leben müssen;
- die in Asylen, Notschlafstellen, einschlägigen Heimen, Herbergen und Pensionen nächtigen;
- Menschen, die vorübergehend in einer betreuten Wohnung leben.

- Delogierte Personen
- Menschen, die in Ermangelung einer eigenen Wohnung bei Bekannten, Freunden etc. leben.
- Als akut wohnungslos bezeichnen wir auch jene Menschen, die in akut gesundheitsschädlichen Wohnungen leben.

Bevorstehende Wohnungslosigkeit

Von bevorstehender Wohnungslosigkeit sind jene Menschen betroffen, denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung oder Wohnmöglichkeit droht und die nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich aus eigener Kraft Ersatzwohnraum zu beschaffen:

- Verlust der Dienstwohnung nach einer Kündigung;
- Entlassung aus Anstalten, Heimen oder Haft;
- Entlassung aus Rehabilitationsmaßnahmen;
- Verlust der Wohnung bei Scheidung/Trennung;
- Gefahr der Delogierung (z. B. bei Mietrückständen)
- Vor Auslaufen befristeter Mietverträge.

Potentielle Wohnungslosigkeit

Potentiell von Wohnungslosigkeit bedroht sind Menschen, bei denen der Wohnungsverlust zwar noch nicht unmittelbar bevorsteht, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzumutbaren oder unzureichenden Wohnungs- und Einkommenssituation nahe liegt. Das betrifft insbesondere sozial benachteiligte Personen wie Niedriglohnempfänger und überschuldete Haushalte sowie MindestrentnerInnen, sehr häufig auch AlleinerzieherInnen, Behinderte und AusländerInnen.

Bei diesen Personengruppen kann der Übergang vom „Bewohner“ / von der „Bewohnerin“ zum / zur „Wohnungslosen“ nahezu ansatzlos „geschehen“. Ein initialer Unglücksfall wie Arbeitslosigkeit, Krankheit etc. kann eine Lawine von Katastrophen auslösen, die im Wohnungsverlust enden kann. Zu diesem Zeitpunkt hat der/die Betroffene die gesicherte Position im sozialen Gefüge endgültig verloren und wird an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Aus einer ökonomischen Notlage kann damit ein umfassendes existentielles Problem werden, das mit Andauern des Zustands der Wohnungslosigkeit immer komplexer und manifester wird.

2.4. Wohnungslosenhilfe

Zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes an Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Wohnungslosenhilfe ist es notwendig, aufeinander abgestimmte Maßnahmen im

Sinne einer Rehabilitationskette zu setzen. Geschlechtsspezifische Erfordernisse sind dabei zu beachten.

Wohnungslosenhilfe ist eine Querschnittsaufgabe. Dementsprechend stellt sie einen Mix aus Hilfeschiene dar, die je nach regionaler oder lokaler Bedarfssituation unterschiedlich ausfallen können. Unerlässlich erscheinen in jedem Fall aber folgende Angebotssegmente:

Sozialpolitische Rahmenbedingungen

Wohn-, einkommens- und sozialpolitische Regelungen, die ein Abgleiten in Armut und Wohnungslosigkeit verhindern. Insbesondere sind dabei die Bedürfnisse von Haushaltsangehörigen in sozialer und ökonomischer Abhängigkeit zu berücksichtigen.

Prävention

- Auf- bzw. Ausbau eines Frühwarnsystems zur Verhinderung von Delogierungen;
- kostenlose Rechtsberatung und -hilfe;
- Delogierungsprävention;
- psychosoziale Versorgung im sozialen Netz des Wohnumfeldes.

Akuthilfe

- Sozialarbeiterische Unterstützung in der Delogierungs- und Krisensituation;
- Straßensozialarbeit und niederschwellige Sozialberatung;
- Tageszentren, Teestuben sowie alltagspraktische Dienstleistungsangebote (Hygiene und Körperpflege; Kleiderausgabe und -wäsche etc.);
- Bereitstellung von Notunterkünften;
- Ambulante Beratung und Betreuung, Entschuldungshilfe, juristische Beratung und Vertretung; sozialmedizinische und psychosoziale Versorgung;
- Tagesstrukturierende Angebote, Klubs etc.

Weiterführende und nachgehende Hilfestellung

- Betreuer Übergangwohnraum in Wohngruppen oder in Einzelwohnungen;
- Hilfe zur Arbeit (Beratung, Vermittlung, angepaßte Arbeitsplätze);
- Nachbetreuungsangebote

- gezielte Vermittlung in Sozial- oder Gemeindewohnungen (Ausstattung der WLH - Einrichtungen mit der Kompetenz zur Vermittlung von gefördertem Wohnraum).

Obwohl in den vergangenen Jahren einzelne Einrichtungen in den Ballungsräumen entstanden sind, sind wir von einer flächendeckenden Versorgung in den Bereichen der Akut- und weiterführenden Hilfestellung insbesondere in den Landbezirken weit entfernt. Obwohl erste Erfahrungen mit systematischer Delogierungsprävention beeindruckende Zahlen liefern, fehlen präventive Einrichtungen in Österreich weitgehend. Lediglich in Wien und Salzburg gibt es Einrichtungen zur Delogierungsprävention.

Durch die Verhinderung von Delogierung kann nachhaltig Wohnungslosigkeit vermieden werden. Dabei entstehen der öffentlichen Hand relativ geringe Kosten: Tatsächlich erspart jeder Schilling, der in Delogierungsprävention eingesetzt wird, sieben bis zehn Schillinge, die bei eingetretener Wohnungslosigkeit für Krisenintervention und Notversorgung anfallen würden.

3. ZIELE, AUFGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN DER WOHNUNGSLOSENHILFE

3.1. Sozialverträgliche Wohnkosten

Die Entwicklung von Wohnungsnot steht in einem direkten Zusammenhang mit der aktuell zu beobachtenden Wohnkostenentwicklung. Zur Verhinderung des Entstehens weiterer Wohnungslosigkeit erscheint es deshalb dringend erforderlich, Modelle zur sozialverträglichen Mietzinsgestaltung (wieder) einzuführen. Im Sinne der sozialen Sicherheit ist es notwendig, in elementaren Lebensbereichen eine Profitbeschränkung durch die Einführung von verbindlichen Mietzinsobergrenzen für alle Mietwohnungen oder analoge Preisbindungen im Wohnbereich zu realisieren (Alternativen dazu wären: einkommensbezogene Miete; Wohnbeihilfe im Sinne einer negativen Wohnsteuer, sowie die Senkung der Wohnbaukosten durch Preisbindungen und entsprechende Förderungen).

Die Wohnungslosenhilfe soll präventiv, situationsbezogen konkret, nachgehend und kooperativ arbeiten.

Sie hat die Aufgaben, Mittel- und Wohnungslosen bei der Beschaffung und Erhaltung von Wohnung und Arbeit zu helfen; ihnen den Zugang zum Recht zu sichern und ihnen bei der Inanspruchnahme von Rechtsansprüchen (z.B. auf Transferleistungen) behilflich zu sein; bei Krankheit dafür zu sorgen, daß die Betroffenen die notwendige therapeutische und/oder medizinische Behandlung erfahren, sie dabei betreuend zu begleiten und eine sozial abgesicherte Entlassung aus stationärer Behandlung und Nachbetreuung anzustreben. Wohnungslosenhilfe versucht, soziale und existentielle Lernfelder anzubieten.

Wohnungslosenhilfe hat als Sozialarbeit in umfassendem Sinn die Aufgabe, auf folgenden Ebenen eine Lösung der entsprechenden Probleme zu erarbeiten:

- auf personaler Ebene in der Beziehung zwischen Helfer und Betroffenen, indem sie ihnen in ihrer Alltagsrealität und Notlage begegnet, beratend zur Seite steht und weiterhilft;
- auf sozialer Ebene in der Ermöglichung der Teilnahme und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch persönliche Hilfe und materielle Existenzsicherung, durch gesundheitliche und berufliche Rehabilitation der Betroffenen, durch Stärkung und Unterstützung ihrer Selbsthilfemöglichkeiten und durch eine am Gemeinwesen und an den Lebenslagen der betroffenen Frauen und Männer orientierten Sozialarbeit;
- auf institutioneller Ebene in dem Bemühen um Übereinstimmung von Hilfebedürftigkeit und Hilfeangebot in den Kommunen und Regionen auf der Grundlage von allgemein gültigen Standards der Sozialhilfegewährung und der Sozialplanung;

- auf sachpolitischer Ebene im Bemühen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung auf Probleme hinzuweisen und Lösungen einzufordern.

3. 2. Gesamthilfepläne für Wohnungslose

In den Kommunen und Bezirken müssen Sozialpläne erstellt werden, die auch wohnungslose Menschen berücksichtigen. Innerhalb einer solchen Sozialplanung ist den Wohnungslosen die höchste Dringlichkeitsstufe der Hilfe einzuräumen, wobei eine Differenzierung der Hilfestellung nach alters-, geschlechts- sowie problemspezifischen Erfordernissen zu gewährleisten ist.

Dazu ist es notwendig, eine systematische Ermittlung des kommunalen und regionalen Bedarfs an Wohnraum für am Wohnungsmarkt Benachteiligte, insbesondere für alleinstehende Wohnungslose vorzunehmen. Sollten die möglichen Maßnahmen der Kommunen und Länder dazu nicht ausreichen, ist vom Bund ein eigenes „Wohnungsbedarfsgesetz“ zu beschließen und seine Durchführung mit zusätzlichen finanziellen Mitteln sicherzustellen (analog zum Bundessonderwohnbauprogramm).

Um eine wirkungsvollere Einheit von Sozial- und Wohnungslosenhilfe für die Betroffenen zu gewährleisten, wäre im Rahmen dieser Sozialpläne effektivere **Kooperationsformen und Kompetenzabsprachen** zwischen Sozial- und Wohnbauabteilungen der Länder und der Kommunen zu entwickeln. Hierzu ist aufgrund des Regelungsbedarfes eine gemeinsame Konferenz der politisch verantwortlichen Sozial- und Wohnbaureferenten der jeweiligen Landesregierungen zur Erarbeitung weiterer Maßnahmen und Empfehlungen an die politisch Verantwortlichen anzuregen.

Die derzeit existierenden, nicht bedarfsgerechten kommunalen **Herbergen und Asyle** sollen durch Verkleinerung, kompetentere Ausstattung (insbesondere durch sozialarbeiterisches Betreuungspersonal) und/oder Schließung und Umbau in Sozial- und Altenwohnungen **bedarfsgerecht adaptiert** werden.

Bei den Kommunen sind feste **Kontingente im sozialen Mietwohnungsbau** für Bürger mit besonderen sozialen Schwierigkeiten auszuweisen. Diese Kontingente müssen entsprechend dem Bedarf der Wohnungslosen einer Stadt, bzw. einer Region berechnet werden. Bei der Berechnungsgrundlage sind solche Personen, die sich aufgrund von Wohnungsnot in Heimen, Anstalten und vergleichbaren Einrichtungen befinden („versteckte Wohnungslosigkeit“), zu berücksichtigen. Erforderlich sind in erster Linie Kleinwohnungen und Wohnungen für Wohngruppen und -gemeinschaften. Dabei sind die Qualitätsstandards des sozialen Wohnungsbaus einzuhalten und jeder/m BewohnerIn mindestens ein abgeschlossenes Zimmer bereitzustellen.

Für **Betriebswohnungen und Saisonarbeitsstellen** mit Unterkunft soll eine **eigene Regelung im Mietrecht** geschaffen werden, die auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für eine

angemessene Zeit die Möglichkeit zum Verbleib in der Betriebswohnung garantiert (abhängig von der Beschäftigungsdauer; nach mehr als 5 Jahren unbefristetes Hauptmietverhältnis, ansonsten mindestens 6 Monate).

Auf Bundesebene soll ein **Fachbeirat für soziale Wohnungspolitik und Wohnungslosenhilfe** eingerichtet werden. Dieser Beirat hat nicht nur die Möglichkeit, Studien und Forschungsaufträge (finanziert aus der Wohnbau- und Sozialforschung) zu vergeben, sondern kann über Forschungsprojekte die Entwicklung von modellhaften und innovativen Vorhaben finanzieren (z.B.: Anschubfinanzierung der Delogierungspräventionseinrichtungen in Salzburg und Wien). In diesen Fachbeirat sind VertreterInnen von privaten Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bzw. der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe zu entsenden.

Die **Vergaberichtlinien im sozialen und kommunalen Wohnungswesen** sind so zu ändern, daß Wohnungslosigkeit als höchste Dringlichkeitsstufe bei der Wohnversorgung anerkannt wird. Dabei ist insbesondere auf soziale Durchmischung zu achten. Im Bedarfsfall sollen in den kommunalen Hilfeplänen auch Möglichkeiten zur Bereitstellung von Wohnungen aus dem privaten Wohnungsmarkt (Belegungsrecht von leerstehendem Wohnraum) verankert werden. Durch soziale Wohnpolitik dürfen keine Gettos entstehen.

4. STANDARDS DER WOHNUNGSLOSENHILFE

4.1. Gesetzlicher Handlungsbedarf

Rechtsstellung der Wohnungslosenhilfeeinrichtungen

Die Rechtsstellung der Wohnungslosenhilfeeinrichtungen findet in den Bestimmungen der Sozialhilfegesetze keine Regelung. Bezeichnend für den rechtlichen Rahmen der Wohnungslosenhilfe sind die durchwegs gleichlautenden Passagen in den jeweiligen Landes-Sozialhilfe-Gesetzen: „...auf soziale Dienste besteht kein Rechtsanspruch...“. Die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe sind damit - so sie nicht Dienststellen der Länder oder Kommunen sind - dem Wechselspiel finanz- und opportunitätspolitisch geprägter Mehrheitsfindung in den jährlichen Budgetverhandlungen der Kommunen und Länder unterworfen.

Grundsätzlich soll eine anonyme Beratung gewährleistet sein. Betreuungskosten sind als Regelförderungen auszunehmen.

Ist solcherart bereits die Grundlage, auf der Wohnungslosenberatung sehr oft stattfinden muß, durch Unsicherheit und durch den Ausschluß von Rechtsansprüchen gekennzeichnet, so bleibt der Tätigkeitsrahmen der Wohnungslosenhilfe meist zur Gänze aus den entsprechenden Regelungen ausgespart oder in nichtssagenden „Gummiparagrafenregelungen“ dokumentiert. Dieses Versagen der Sozialhilfegesetze findet seine Entsprechung in den über den engeren Rahmen der Wohnungslosenhilfe hinausgehenden Tätigkeitsbereichen.

Anzustreben ist daher die Einbeziehung der BAWO in sozialplanerische Maßnahmen auf Landes- und Bundesebene sowie in Begutachtungsverfahren von armutsrelevanten Gesetzesvorschlägen.

Eine Anpassung des Mietrechtsgesetzes wäre für die Arbeit in der Delogierungsprävention von großer Bedeutung.

Delogierungsprävention

Vorrangig ist die Schaffung von bundesweiten Rechtsgrundlagen für Delogierungsprävention erforderlich, um die Förderung von diesbezüglichen Einrichtungen bis zum flächendeckenden Ausbau in ganz Österreich zu gewährleisten. Weiters erforderlich ist die Regelung einer frühzeitigen Informationsvermittlung über anstehende Delogierungsverfahren sowie die gesetzliche Verankerung von Eingriffsrechten bzw. Einwendungsfristen, aber auch von Finanzierungsregelungen von Mietschulden zur Verhinderung von Delogierungen.

Eine effizientere Vorgangsweise in der Wohnungserhaltung wäre zu erreichen, würden bereits alle eingebrachten Räumungsklagen an die zuständige Fachstelle übermittelt werden. Dies ist derzeit aufgrund der geltenden Gesetzeslage nicht durchführbar.

Die dazu notwendige Gesetzesänderung des §34/Abs. 3 MRG müsste lauten: „Das Gericht hat, sobald gegen einen Mieter eine Klage auf Räumung oder eine Aufkündigung, eine Wohnung betreffend, eingebracht wurde, davon die Gemeinde zu benachrichtigen.“

Interessensvertretung

Für die wichtigen Aufgaben wie **Ombudsfunktionen**, Vermittlungsfunktionen zu Herstellung der **Gleichheit vor dem und durch das Gesetz**, der Vermittlung von Wohnraum, der Hilfestellung gegenüber den Institutionen der sozialen Sicherheit wie Arbeitsmarkt-Service, Pensionsversicherungsanstalt, Krankenkassen etc. finden sich auch in diesen angrenzenden Rechtsbereichen keine grundlegenden Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Wohnungslosenhilfe in den jeweiligen Verfahren.

Daß darüberhinaus Regelungen zu den Problembereichen

- Verschwiegenheitspflicht,
- Zeugnisverweigerungsrecht,
- Anzeigepflicht etc.

nicht ausreichend gegeben sind, führt in der Praxis der Wohnungslosenhilfe des öfteren zu widersprüchlichen Anforderungen. Diverse, z.T. gerichtsanhängige Verfahren gegen MitarbeiterInnen der Wohnungslosenhilfe wegen

- „Erschleichung von Sozialhilfeleistungen“,
- „Begünstigung von Strafverfolgten“, etc.

sind unmittelbarer Ausdruck dieser Mängel. Die mittelbaren Behinderungen der praktischen Wohnungslosenberatung in den diversen Verwaltungsverfahren (z.B. zur Beurteilung von Arbeitswilligkeit und -fähigkeit, Anerkennung von Behandlungskosten sowie der Notwendigkeit von Rehabilitations- und Pflegemaßnahmen etc.) stellen darüberhinaus häufig die effektive Vertretung von KlientInneninteressen in Frage.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO)
fordert als wesentlichen Zwischenschritt bis zu einer umfassenden
wohnpolitischen Lösung ein

Bundesgesetz „Wohnungslosenhilfe“.

Damit sollen bundesweite und verbindliche Standards der Hilfestellungen und -angebote für Wohnungslose festgelegt und einklagbar werden. Erst auf dieser Grundlage kann ein flächendeckendes Angebot an entsprechend ausgestatteten Hilfseinrichtungen geschaffen und die zusätzlichen Probleme durch Stadt-Land-Flucht und regionale Unterversorgung vermieden werden. Eine bundesweite Regelung der Grundlagen der Wohnungslosenhilfe soll insbesondere auch die Rechtsstellung von Trägern und Einrichtungen regeln.

4.2. Inhaltliche Standards

Grundsätzlich ist den jeweiligen alters-, geschlechts- und problemspezifischen Erfordernissen (Frauen, Jugendliche, Suchtproblematik etc.) zu entsprechen. Bei Einrichtungen für Frauen und Männer ist für eine räumliche Differenzierung Vorsorge zu treffen (Schutzbedürfnisse).

Ambulante Beratung und Betreuung:

Tageszentren/Teestuben

Aufenthaltsmöglichkeit ohne Legitimations- oder Konsumzwang;
Informations-, Beratungs- und Betreuungsmöglichkeit durch SozialarbeiterInnen;
Krisenintervention;
Möglichkeiten zur Körper- und Kleiderpflege; Kochgelegenheit;
Erste Hilfe und medizinische Grundversorgung;
Unbürokratische Vermittlung von Übergangswohnraum;
Aufbewahrung von Dokumenten und persönlichen Gütern;
Postzustelladresse, Meldeadresse;
Freizeitangebote, Tagesstruktur:

Fachberatungsstellen

Beratung und Betreuung durch interdisziplinäre Teams;
Einzelfallhilfe;
Unterstützung bei Erhaltung, Beschaffung und Sicherung von Wohnraum;
Beratung und Betreuung bei der Bewältigung sämtlicher sozialer und finanzieller Belange;
Hilfestellung bei der Regelung von Schulden und Alimentationsverpflichtungen;
Hilfestellung bei rechtlichen Fragen;
Unterstützung bei der Sicherung von materiellen Ansprüchen;
Unterstützung und Vermittlung in Rehabilitation und Therapie;
Meldeadresse.

Betreute Unterkünfte

Intensive und umfassende persönliche Hilfsangebote;
Motivationsarbeit und psychische Begleitung;
Hilfe und Unterstützung bei Freizeitgestaltung und dem Aufbau befriedigender sozialer Beziehungen;
Hilfe und Anleitung zur selbständigen Haushaltsführung und Alltagsbewältigung;
Hilfe bei der Beschaffung, Einrichtung und Sicherung von Individualwohnraum;
Bedarfsorientierte Gruppenangebote;
Grundsatz: Trennung von Wohnbetreuung und Wohnungsverwaltung.

Hilfe zur Arbeit

Arbeitsmarktpolitische Beratung und Betreuung;
Beratung und Information in arbeitsrechtlichen Fragen;
Information über das aktuelle Stellen- und Kursangebot am Arbeitsmarkt;
Hilfe bei der Sicherung und Erhaltung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses;
Unterstützung bei der Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses.

Arbeitsprojekte

Unterstützung bei der Wiederherstellung beruflicher Kompetenz (Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen) gemäß aktueller Arbeitsmarktanforderungen;
Unterstützung beim (Wieder-)Aufbau und der Festigung von „Arbeitstugenden“ (Belastbarkeit, Pünktlichkeit, Leistungskontinuität etc.);

**Zeitlich nicht limitierte Beschäftigungsmaßnahmen für
Dauerarbeitslose und auf längere Sicht nicht vermittelbare
Personen.**

Grundsätzlich müssen die Hilfsangebote am tatsächlichen Bedarf der Wohnungslosen orientiert sein: d.h. die Verbesserung der Lebenssituation Betroffener und deren langfristige physische, psychische und materielle Stabilisierung. Das bedeutet, daß sich Arbeit und Hilfsangebote in der Wohnungslosenhilfe an der Menschenwürde orientieren und nicht entmündigen dürfen.

4.3. Personelle Mindeststandards

Grundsätzlich sollen die Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in kleinen, arbeitsfähigen Teams (Richtwert maximal 8 MitarbeiterInnen pro Betreuungseinheit) organisiert sein.

Ambulante Beratungs- und Betreuungsstellen

Qualifikation: Interdisziplinäre Teams, Praxisbegleitende Fortbildung und Supervision;

Betreuerschlüssel (stets auf Basis Vollbeschäftigung):

In Bezirken und Landgemeinden: 1 SozialarbeiterIn auf 10.000 Einwohner¹⁾

In Ballungsräumen ab 50.000 Einwohner: 1 SozialarbeiterIn auf 8.000 Einwohner²⁾

Betreutes Wohnen in Wohngruppen, Notschlafstellen

Qualifikation: Interdisziplinäre sozialpädagogische Teams (z. B. SozialarbeiterInnen, PsychologInnen etc.), Praxisbegleitende Fortbildung und Supervision;

Betreuerschlüssel nach Betreuung bzw. therapeutischer Aufgabenstellung: 1 : 5 bis 1 : 15

Betreute Übergangs- und Folgewohnungen

Qualifikation: Dipl. SozialarbeiterInnen oder vergleichbare Qualifikationen bzw. längerjährige einschlägige Praxis; Praxisbegleitende Fortbildung und Supervision;

Betreuerschlüssel: 1 : 15;

Bei besonderer individueller Problematik soll eine Verringerung des Betreuerschlüssels möglich sein.

¹⁾ Mit anteiliger Anrechnung von unmittelbar angrenzenden Versorgungseinrichtungen (Mietrechtsberatung, Schuldenregelung)

²⁾ s. o

4.4. Räumliche Mindeststandards

Diese Standards sind unter Berücksichtigung zeitgemäßer Kriterien bei Belüftung, Beleuchtung, Lärmschutz, Ergonomie und Beheizung zu gewährleisten. Bei gemischtgeschlechtlicher Belegung ist ein eigener Wohnbereich für Frauen vorzusehen.

Ambulante Beratungs- und Betreuungsstellen

Mindesterfordernis: 1 Raum pro BetreuerIn

Durchschnittliche Nutzfläche (Büro incl. Nebenräume): 30 m² pro BetreuerIn;

Zeitgemäße technische Ausstattung;

Freundliche ansprechende Raumgestaltung.

Betreutes Wohnen in Wohngruppen, Notschlafstellen

Die oben genannten Richtwerte für eine Büroinfrastruktur sind auch für Einrichtungen des betreuten Wohnens anzuwenden.

Mindesterfordernis: Einbettzimmer mit mindestens 15 m²

Küche, 1 Wohnraum, 1 Naßzelle auf 5 Personen;

Durchschnittliche Mindestnutzfläche: 25 m² pro Person;

Wohngruppengröße: maximal 13 Personen;

Regionaler Bedarf: mindestens ein betreuter Wohnplatz pro 1.000 Einwohner.

Betreute Übergangs- und Folgewohnungen

Durchschnittliche Mindestnutzfläche: 30-40 m²/Person

Regionaler Bedarf: mindestens eine betreute Wohnung pro 1.000 Einwohner; Vermittlung in selbständiges Wohnen muß möglich sein.

4.5. Finanzielle Mindeststandards

Für die Berechnung der Infrastrukturkosten für den laufenden Betrieb der jeweiligen Einrichtung ist ein Richtsatz von ca. 30 % der gesamten Personalkosten zu veranschlagen.

5. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO) ist parteiungebunden und besteht aus den VertreterInnen von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe Österreichs sowie aus Einzelpersonen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen der BAWO bekennen.

Die BAWO ist die österreichische Vertretung in der europäischen Wohnungslosendachorganisation FEANTSA (Fédération Européenne d'Associations Nationales Travvaillant avec les Sans Abri).

Die BAWO verfügt über ein Koordinationsbüro, tritt aber nicht als Träger von eigenen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe auf.

Aufgaben der Koordinationsstelle

Erstellung einer bundesweiten - **Adressendatei** - aller Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe;

Koordination von regionalen und überregionalen Aktivitäten;

Mitgliederwerbung und **Mitgliederbetreuung**;

Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden **Informationszeitschrift**;

Repräsentation; Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung;

Ansprechpartner für kooperierende Einrichtungen und Organisationen;

Mitarbeit und Interessensvertretung in übergreifenden wohn-, einkommens- und sozialpolitischen Initiativen;

Hilfestellung in der **Projektvorbereitung**;

Mitarbeit in der Erstellung von Sozialplänen unter besonderer Berücksichtigung von Wohnungslosen;

Anregung, Koordination und Durchführung von **wissenschaftlichen Arbeiten** über Themen der Wohnungslosenhilfe (Bedarfserhebung, Evaluation, Projektbegleitung etc.);

Hilfestellung bei der Durchsetzung von **Mindeststandards** in der Wohnungslosenhilfe;

Erarbeitung **gesetzlicher Grundlagen der Wohnungslosenhilfe**

Vorbereitung und Veranstaltung von **Fachtagungen und Fortbildungen**

Internationaler Austausch und nationale Verbreitung dieser Erfahrungen

Die allgemeine Wirtschafts- und insbesondere die Arbeitsmarktentwicklung muß und darf nicht mit einer analogen Entwicklung von Armut und Wohnungslosigkeit verbunden sein. Eine Entkoppelung ist volkswirtschaftlich sinnvoll, in der Praxis realisierbar und deshalb unbedingt anzustreben.

Die Mitglieder der BAWO unterstützen alle Bemühungen, die Forderungen dieses Grundsatzprogrammes zu realisieren. Damit soll eine Verbesserung der Wohnraumversorgung in Österreich erreicht werden. Ziel dieser Bemühungen ist die Abschaffung des eines modernen Sozialstaates unwürdigen Mißstandes der Wohnungslosigkeit in unserem Land.

Wohnen ist ein Grundbedürfnis

UN - Deklaration der Menschenrechte

Artikel 25

1948